

Berufsunfähigkeit heute - ein verkanntes Risiko



Düsseldorf, Juli 2003

Berufsunfähigkeit heute - ein verkanntes Risiko

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt tätig sein kann, bekommt von der gesetzlichen Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente. Für die Betroffenen gab es früher eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (BU/EU). Anfang 2001 wurden diese Rentenarten jedoch durch die neue Rente wegen Erwerbsminderung (EM) ersetzt. Die Erwerbsminderungsrente gibt es aufgrund von teilweiser oder voller Erwerbsminderung.

Anspruchsvoraussetzung

Eine Absicherung gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit ist heute deshalb so wichtig, da der Staat im Falle der Berufsunfähigkeit für die nach dem 01.01.1961 Geborenen keine Leistungen mehr erbringt. Für die vor dem 02.01.1961 Geborenen kann auch weiterhin bei Berufsunfähigkeit eine Rente geleistet werden (Berufsschutz). Die Voraussetzung für den Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente ist dann erfüllt, wenn der Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre pflichtversichert war, und vor Eintritt der Erwerbsminderung die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren erfüllt ist (gilt auch für die Berufsunfähigkeitsrente). Die Wartezeit setzt sich dabei aus unterschiedlichen rentenrechtlichen Zeiten zusammen wie z.B. Beitragszeiten, Zeiten aus Versorgungsausgleich, Zeiten aus Minijobs, Ersatzzeiten (z.B. Kriegsdienst), etc. Die letzten fünf Jahre, werden ggf. um Zeiten verlängert, in denen man aus vertretbaren Gründen nicht pflichtversichert sein konnte. Ausnahmen können sein:

- Wehr- und Zivildienstbeschädigung
- Arbeitsunfall
- Berufserkrankung
- etc.

Leistungsvermögen als Ausgangspunkt

Hauptkriterium für den Erhalt der neuen Rente wegen Erwerbsminderung ist das gesundheitliche Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, bezogen auf eine Fünftagewoche. Es wird von einem Arzt im Auftrag der Rentenversicherungsanstalt festgestellt und in täglichen Arbeitsstunden gemessen.

<i>Leistungsvermögen</i>	<i>Höhe der Rente</i>
unter drei Stunden	volle Erwerbsminderungsrente
drei bis unter sechs Stunden	halbe/teilweise Erwerbsminderungsrente
sechs und mehr Stunden	keine Erwerbsminderungsrente

Der allgemeine Arbeitsmarkt berücksichtigt sämtliche Beschäftigungsmöglichkeiten in Deutschland, d.h. es kommt nicht mehr darauf an, welche Ausbildung oder welchen Beruf der Versicherte erlernt und ausgeübt hat. Unter Umständen wird dem Erwerbsunfähigen auferlegt, in einem anderen Berufsfeld weiter zu arbeiten. Selbstständige werden dabei genau so wie abhängig Beschäftigte behandelt. Folglich haben Betroffene, die ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können, aber noch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar sind, nach neuem Recht keinen Rentenanspruch mehr.

Abgestufte Erwerbsminderungsrente

a) Volle Erwerbsminderung

Betroffenen, die weniger als drei Stunden täglich tätig sein können, steht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu. Sie beträgt 60% der Altersrente.

b) Halbe bzw. teilweise Erwerbsminderung

Versicherte mit einem Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden pro Tag erhalten eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Sie beträgt die Hälfte der Rente wegen voller

Erwerbsminderung. Darüber hinaus steht es Rentnern im Rahmen ihres bestehenden Leistungsvermögens frei, eine Teilzeitarbeit auszuüben (Hinzuverdienst). Betroffenen, die keinen entsprechenden Teilzeitarbeitsplatz finden, steht wegen des „verschlossenen Arbeitsmarktes“ die volle Erwerbsminderungsrente zu.

c) Keine Erwerbsminderung

Wer täglich sechs Stunden und mehr tätig sein kann, erhält noch keine Rente; selbst dann nicht, wenn er aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen keinen Arbeitsplatz findet.

Vor dem 2. Januar 1961 Geborene können eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auch dann erhalten, wenn sie berufsunfähig sind (Berufsschutz). D.h., wenn sie in ihrem erlernten Beruf oder einer zumutbaren anderen Tätigkeit nur noch weniger als sechs Stunden pro Tag arbeiten können.

Zeitliche Befristung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden als Zeitrenten geleistet. Die Befristung der Renten darf ab Rentenbeginn maximal drei Jahre betragen. Sie kann jedoch spätestens alle drei Jahre wiederholt werden. Spätestens nach neun Jahren Befristung wird daraus eine Dauerrente. Sollte aus medizinischer Sicht voraussichtlich keine Besserung des Gesundheitszustandes eintreten, besteht auch Anspruch auf Dauerrente. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn die volle Erwerbsminderungsrente aufgrund eines verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes gezahlt wird. Hier ist stets eine befristete Rente zu leisten, damit Änderungen auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt werden können. Die Auszahlung der Erwerbsminderungsrente wird erst ab dem siebten Kalendermonat nach Eintritt des Leistungsfalles gezahlt. Die Zeit bis dahin wird i.d.R. durch Krankengeld oder Arbeitslosengeld überbrückt.

Zurechnungszeit und Rentenhöhe

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung ist analog der Altersrente eine Vollrente aus allen anzurechnenden Rentenzeiten. Bei Eintritt der Erwerbsminderung noch vor dem 60. Lebensjahr wird eine so genannte Zurechnungszeit (Zeit zwischen Eintritt des Leistungsfalles und dem 60. Lebensjahr) angerechnet. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Vollrente. Betroffene, die zu ihrer Erwerbsminderungsrente hinzuverdienen wollen, können die Rente anteilig erhalten. Somit wird die volle Rente wegen Erwerbsminderung entweder in

- voller Höhe
- zu drei Vierteln
- zur Hälfte
- zu einem Viertel gezahlt.

Die halbe Erwerbsminderungsrente wird entsprechend entweder in

- voller Höhe oder
- zur Hälfte gezahlt.

Abschläge bei Rentenbezug

In Anlehnung an die Altersrente sind auch bei der Rente wegen Erwerbsminderung Abschläge bei vorzeitigem Eintritt des Leistungsfalles hinzunehmen, um den verlängerten Rentenbezug auszugleichen. D.h. bei Rentenbeginn vor dem 60. Lebensjahr bedeutet das 10,8 Prozent weniger Rente. Für jeden Monat Rentenbeginn nach dem 60. Lebensjahr sinkt der Abschlag um 0,3 Prozent. Beginnt die Rente nach dem 63. Lebensjahr, gibt es keinen Abschlag mehr. Diese Abschläge bleiben auch bei einer sich anschließenden Alters- oder Hinterbliebenenrente erhalten. Beginnt die Rentenleistung im Jahre 2004 oder später, beträgt der Abschlag bei Eintritt des Leistungsfalles im Alter von...

Jahre/Monate/Abschlag			Jahre/Monate/Abschlag			Jahre/Monate/Abschlag		
60 und jünger			61			62		
		10,8 %			7,2 %			3,6 %
60	1	10,5 %	61	1	6,9 %	62	1	3,3 %
60	2	10,2 %	61	2	6,6 %	62	2	3,0 %
60	3	9,9 %	61	3	6,3 %	62	3	2,7 %
60	4	9,6 %	61	4	6,0 %	62	4	2,4 %
60	5	9,3 %	61	5	5,7 %	62	5	2,1 %
60	6	9,0 %	61	6	5,4 %	62	6	1,8 %
60	7	8,7 %	61	7	5,1 %	62	7	1,5 %
60	8	8,4 %	61	8	4,8 %	62	8	1,2 %
60	9	8,1 %	61	9	4,5 %	62	9	0,9 %
60	10	7,8 %	61	10	4,2 %	62	10	0,6 %
60	11	7,5 %	61	11	3,9 %	62	11	0,3 %
						63 und älter		0,0 %

Der Rentenabschlag wird jedoch durch die Zurechnungszeit gemildert; d.h. die Zurechnungszeit wird auch für die Zeit vom 55. Lebensjahr an voll angerechnet.

Zeitliche Übergangsregelungen

Für die Übergangszeit (01.01.02-31.12.04) werden Abschläge und Zurechnungszeiten in monatlichen Stufen bis zum 31. Dezember 2003 implementiert. Dabei erhöht sich die Zurechnungszeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr auf volle 60 Monate. Beginnt die Rente wegen Erwerbsminderung vor dem 60. Lebensjahr, dann beträgt der Abschlag bei Rentenbeginn im Jahr bzw. Monat...

Monat/Jahr	2002	2003
Januar	3,9 %	7,5 %
Februar	4,2 %	7,8 %
März	4,5 %	8,1 %
April	4,8 %	8,4 %
Mai	5,1 %	8,7 %
Juni	5,4 %	9,0 %
Juli	5,7 %	9,3 %
August	6,0 %	9,6 %
September	6,3 %	9,9 %
Oktober	6,6 %	10,2 %
November	6,9 %	10,5 %
Dezember	7,2 %	10,8 %

Bei Eintritt des Leistungsfalles nach dem 60. Lebensjahr, ist der Abschlag in Abhängigkeit vom Lebensalter bei Rentenbeginn geringer oder entfällt gänzlich.

Altersrente

Die Altersrente kann auch alternativ zur Erwerbsminderungsrente unter bestimmten Voraussetzungen bezogen werden. Dabei muss der Betroffene nach den bis zum 31.12.2000 geltenden Vorschriften der Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit das 60. Lebensjahr vollendet haben und eine Wartezeit von mindestens 35 Jahren erfüllen. Die Altersrente wird unter bestimmten Voraussetzungen abschlagsfrei gezahlt und ist damit die günstigere Alternative. Dabei erhöht sich die Zurechnungszeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr stufenweise auf die volle Zeit von 60 Monaten. Ab dem 65. Lebensjahr wird die Rente wegen Erwerbsminderung automatisch in eine Altersrente umgewandelt, wobei die Hinzuverdienstgrenze entfällt.

Hinzuverdienstgrenze

Weiterhin steht es Rentnern mit Erwerbsminderungsrente frei, in einem bestimmten Maße zur Rente hinzuverdienen. Die Höhe des Hinzuverdienstes richtet sich nach der Rentenart und nach dem individuellen Verdienst in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt des Versorgungsfalles.

a) Hinzuverdienst bei Rente wegen voller Erwerbsminderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

Bis zur Hinzuverdienstgrenze von derzeit € 340,00 ist ein zusätzliches Einkommen neben der Rente unschädlich. Sollte der Hinzuverdienst höher sein, wird die Rente in Abhängigkeit von der individuellen Hinzuverdienstgrenze anteilig berechnet.

	Hinzuverdienstgrenze bis 31.03.03	Hinzuverdienstgrenze ab 01.04.03
Vollrente (Hinzuverdienstgrenzen ändern sich nicht für Renten, die als Teilrenten gezahlt werden)	€ 325,00	€ 340,00

Die Hinzuverdienstgrenze wird individuell ermittelt und richtet sich nach dem persönlichen Einkommen der letzten drei Kalenderjahre, mindestens werden aber 50% des Durchschnittsverdienstes aller versicherten ArbN zugrunde gelegt.

Hinzuverdienstgrenze (mind.)		
Anteilige Vollrente	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
¾ Rente	€ 605,12	€ 531,18
½ Rente	€ 802,95	€ 704,84
¼ Rente	€ 1.000,78	€ 878,49

b) Hinzuverdienst bei Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

In Abhängigkeit vom Hinzuverdienst wird die Rente voll oder nur zur Hälfte gezahlt. Dabei beträgt die individuelle Hinzuverdienstgrenze aktuell mindestens...

Hinzuverdienstgrenze (mind.)		
Anteilige Teilrente	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Vollrente	€ 802,95	€ 704,84
½ Rente	€ 1.000,78	€ 878,49

Bei Rentnern, die mehr verdient haben (maßgeblich sind die letzten drei Kalenderjahre), liegt die persönliche Hinzuverdienstgrenze entsprechend höher. Die Rente wird nicht gezahlt, solange der Hinzuverdienst den höchsten Grenzwert überschreitet. Die individuelle Hinzuverdienstgrenze wird von der Rentenversicherung errechnet.

Berufsschutz

Das alte Recht gilt weiterhin für Betroffene, die am 31. Dezember 2000 bereits einen Rentenanspruch wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit hatten. Dies gilt sowohl bei der Verlängerung zeitlich begrenzter Renten als auch für die Hinzuverdienstgrenzen.

Was ist zu tun?

Tatsache ist, dass jeder fünfte Angestellte und jeder dritte Arbeiter vor Erreichen des Rentenalters berufs- bzw. erwerbsunfähig ist. D.h. in Deutschland leben mittlerweile ungefähr 2,2 Millionen Frührentner, die durch Krankheit oder Unfall Ihrer bisherigen Tätigkeit nicht mehr nachgehen können. Der Staat hat die gesetzliche Absicherung gegen Berufsunfähigkeit bereits eingeschränkt. Privater Schutz ist somit notwendig. Die zusätzliche private Berufsunfähigkeitsversicherung ist eine freiwillige Versicherung, die jedem Berufstätigen zu empfehlen ist.



in.Arbeit GmbH

Roßstraße 94
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211.438379 – 0
Telefax: 0211.438379 – 22
info@in-arbeit.com
www.in-arbeit.com